

Vorlagen-Nr. BV/230/2026

Anlage 3: Vereinbarung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
ohne Fachkraftgebot (Ehrenamt - Kleinstprojekte/Maßnahmen)

Vereinbarung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

**zur Umsetzung der Zusammenarbeit
im präventiven und interventiven Kinderschutz bezogen auf das
familiale und institutionelle Umfeld,
zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen,
zur Qualitätssicherung im Kinderschutz**

zwischen dem

Landkreis Zwickau

und

**den Trägern der freien Jugendhilfe in Wahrnehmung von Auf-
gaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
Kinder- und Jugendhilfe
(Ehrenamtliche – Kleinstprojekte/Maßnahmen)**

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit Trägern der freien Jugendhilfe in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe

Zwischen dem Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis,

dieser vertreten durch die Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung,
Frau Cornelia Bretschneider,

und der Trägername
Straße Hnr.
PLZ Ort

vertreten durch den Geschäftsführer/geschäftsführenden Vorstand
Frau/Herrn

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Ziele der Vereinbarung	3
3.	Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages im familialen Umfeld.....	3
3.1	Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung	3
3.2	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
4.	Regelung zur Beratung und Information bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung	5
5.	Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis	6
6.	Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz	8
7.	Salvatorische Klausel	8
8.	In- und Außerkrafttreten.....	9
	Anlagenverzeichnis	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Vereinbarung sind:

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Für die Umsetzung gilt die jeweils aktuell gültige Fassung des Gesetzes/der Anordnung.

2. Ziele der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient dem Zweck, dass der Träger und das Jugendamt abgestimmt im präventiven und interventiven Kinderschutz handeln. Dazu gehören:

- die frühzeitige Beratung und Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten,
- Kinder/Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (familiales/institutionelles Umfeld),
- der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und
- die Qualitätssicherung im Kinderschutz.

3. Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages im familialen Umfeld

Die Grundlage für die Umsetzung des Schutzauftrages ist das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen im Kleinprojekt/Maßnahme des Trägers, siehe Anlage 1.

Zu den Gefährdungen zählen insbesondere: Vernachlässigung, Überbehütung, körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Gefährdungen durch Dritte und Selbstgefährdung des Kindes/Jugendlichen.

Für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen stellt der Träger aus seinen eigenen Reihen eine Ansprechperson dem Kleinprojekt/der Maßnahme zur Verfügung.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familialen Umfeld umfasst die Gefährdungseinschätzung und die Anwendung nachfolgender Verfahren:

- Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung (3.1),
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (3.2).

3.1 Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung bedarf es einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* zur umgehenden Klärung der weiteren Verfahrensweise. Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung sind im digitalen Kinderschutzverfahren und in den Ampelbögen „akut“ des Jugendamtes/*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls* beschrieben, siehe Anlage 1.

Die Mitteilung erfolgt ohne vorherige Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, wenn die Gefährdung von diesen ausgeht.

Geht die Gefahr nicht von den Personensorgeberechtigten aus, ist ein Gespräch mit diesen zur Abwendung der Gefährdung zu führen. Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt und in der Lage die Gefährdung für den jungen Menschen abzuwenden, ist das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Mitteilung erfolgt telefonisch:

- während der Öffnungszeiten des Jugendamtes unter 0375 4402 23211,
- außerhalb der Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle des Landkreises unter 112 unter Verwendung des Stichwortes „Kindeswohlgefährdung“.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes/Jugendlichen und trifft mit dem Mitteilenden ggf. weitere notwendige Vereinbarungen.

Die getätigte telefonische Mitteilung ist am nächsten Arbeitstag an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* datenschutzsicher elektronisch oder postalisch zu übersenden. Hierzu ist das digitale Kinderschutzverfahren oder der Mitteilungsbogen des Jugendamtes/*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls* zu nutzen, siehe Anlage 1.

Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Person einzuholen und diese in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich mitteilende Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsgeheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkundigen.

Der Träger stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen schriftlich dokumentiert werden.

3.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls im familiären Umfeld bekannt, so kann eine Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, siehe Anlage 2. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät bei Unsicherheit und Fragen der Gefährdungseinschätzung und dem weiteren Vorgehen.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist ausschließlich eine extern bestimmte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, siehe Anlage 3.

Bei Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Fachkraft außerhalb des Kleinprojektes/der Maßnahme sind die personenbezogenen Daten des Betroffenen stets zu pseudonymisieren.

Es ist ein Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und/oder mit den Personensorgeberechtigten zu führen, um die Gefährdung abzuwenden.

Kann die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen hierdurch nicht abgewendet werden, erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* mit dem Mitteilungsbogen des Jugendamtes/*Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls* postalisch oder datenschutzsicher elektronisch, siehe Anlage 1.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes. Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Person einzuholen und in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich mitteilende Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsgeheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkunden.

Ergeben sich im Verfahrensverlauf Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, ist die Verfahrensweise gemäß Punkt 3.1 - Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung - anzuwenden.

Der Träger stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen schriftlich dokumentiert werden.

4. Regelung zur Beratung und Information bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Von institutioneller Kindeswohlgefährdung wird ausgegangen, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen das Wohl von Kindern/Jugendlichen in seinem Kleinprojekt/seiner Maßnahme beeinträchtigen und/oder gefährden, siehe Anlage 4. Ziel ist es, den Träger zu beraten und eine mögliche Gefährdung für Kinder/Jugendliche abzuwenden.

Werden dem Träger Ereignisse und/oder Entwicklungen in seinem Kleinprojekt/seiner Maßnahme bekannt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder/Jugendlichen zu beeinträchtigen und/oder zu gefährden, informiert der Träger das Jugendamt unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage) über den Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen sowie Entscheidungen. Die Information ergeht an das Jugendamt, Sachgebiet Prävention, siehe Anlage 4.

Werden dem Landkreis durch Dritte kindeswohl-beeinträchtigende Ereignisse und/oder Entwicklungen in seinem Kleinprojekt/seiner Maßnahme zur Kenntnis gebracht, wird der Träger über den Sachverhalt informiert.

Erhält der Landkreis gemäß § 5 KKG in Verbindung mit Nummer 35 Mitteilung in Strafsachen eine Information, dass gegen eine tätige Person beim Träger, der Verdacht besteht, eine Straftat nach dem vorbenannten Gesetz, in der jeweils gültigen Fassung, begangen zu haben und daher von ihr gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen ausgehen können, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an den Träger.

5. Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis

Der Träger stellt sicher, dass in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe oder bei von ihm beauftragten Dritten zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die wegen einer Straftat gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck setzt der Träger das Verfahren der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben-/ehrenamtlich tätige Personen um:

Zum Personenkreis der neben-/ehrenamtlich Tätigen zählen Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben bzw. für diese Tätigkeit einen Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung erhalten und nicht Beschäftigte im Sinne des § 72a Absatz 2 SGB VIII sind. Ihr ehrenamtliches Engagement dient dem Gemeinwohl, liegt im öffentlichen Interesse oder fördert gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Unabhängig von der Bezeichnung erfasst der § 72a Absatz 4 SGB VIII alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für den Personenkreis der neben-/ehrenamtlich Tätigen muss vor Beginn einer Tätigkeit erfolgen.

Bei Einsichtnahme darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Die Wiedereinsichtnahme erfolgt nach fünf Jahren. Bei berechtigtem Anlass kann in das erweiterte Führungszeugnis auch innerhalb des Turnus von fünf Jahren Einsicht genommen werden. Bezüglich der Wiedereinsichtnahme wird empfohlen den Zeitpunkt im Voraus festzulegen.

Einsichtnahme heißt, dass das erweiterte Führungszeugnis weder im Original noch als Kopie beim Träger verbleiben darf. Deshalb ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der hervorgeht:

- der Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat.
 - b) wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Der Träger ist verpflichtet, in eigener Verantwortung festzulegen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis grundsätzlich von allen neben-/ehrenamtlichen Personen erfolgt, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder nur von den neben-/ehrenamtlichen Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die

hinsichtlich der Kriterien nach Art, Intensität und Dauer eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern, siehe Anlage 5.

Die Tätigkeiten/Einsatzbereiche, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der neben-/ehrenamtlichen Person mit Kindern und/oder Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind nachfolgenden Merkmalen und Kriterien vom Träger festzulegen:

Für die Bestimmung der konkreten Einsatzbereiche gelten folgende Merkmale:

- es werden Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und
- mit der Tätigkeit sind die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt von Minderjährigen verbunden und
- mindestens ein festgelegtes Kriterium nach Art, Intensität und Dauer ist gegeben.

- Kriterien, die nach Art des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
 - ein enges/besonderes/ausgeprägtes Vertrauens- und/oder ein Abhängigkeits-/Machtverhältnis zum Kind/Jugendlichen,
 - ein hoher Altersunterschied zwischen Kind/Jugendlichen und neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen,
 - der Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die behindert bzw. anderweitig beeinträchtigt sind.

- Kriterien, die nach Intensität des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
 - alleinige Tätigkeit ohne unmittelbare Kontrolle durch Andere,
 - Tätigkeit bezieht sich auf ein einzelnes Kind/einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht),
 - Tätigkeit findet im geschlossenen Kontext statt (räumlich: abgeschlossene Räume, struktureller Zusammenhalt/Stabilität der Gruppe: konstante Gruppe),
 - Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen, Unterstützung beim An- und Umkleiden) und/oder wirkt in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen hinein (z. B. Beratung zu persönlichen Angelegenheiten).

- Kriterien, die nach Dauer des Kontaktes ein Führungszeugnis erfordern, sind:
 - Tätigkeiten über Tag und Nacht,
 - regelmäßige, wiederkehrende oder andauernde Tätigkeit (z. B. Betreuer bei Freizeiten, Übungsleiter),
 - Tätigkeiten mit ein und denselben Kindern/Jugendlichen über einen längeren Zeitraum (Dauer).

Der Träger kann auf die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verzichten:

- bei spontanen, nicht geplanten Einsätzen,
- bei Minderjährigen, die als Ehrenamtliche eingesetzt werden,
- bei Gleichaltrigengruppen.

Dem Träger wird empfohlen, Dringlichkeit und Notwendigkeit des Einsatzes unter Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit besonderer Sorgfalt abzuwägen und stattdessen eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen. Eine Prüfung im Einzelfall hat in jedem Fall zu erfolgen.

6. Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz

Ein Gewaltschutzkonzept nach § 79a SGB VIII zielt darauf ab, dass sich Angebote für Kinder und Jugendliche zu sicheren Orten für alle jungen Menschen entwickeln und deren Rechte Beachtung finden und gewahrt werden.

Der Träger stellt sicher, dass ein Gewaltschutzkonzept nach § 79a SGB VIII angewendet wird.

Die Anforderungen gelten als erfüllt, sofern die nachstehenden Regelungen dieser Vereinbarung umgesetzt werden:

- Inhalt und Umfang des Schutzauftrages im familiären Umfeld (Punkt 3),
- Beratung und Information bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung (Punkt 4),
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/erweitertes Führungszeugnis (Punkt 5).

Der Träger stellt sicher, dass seine Beschäftigten Kenntnis von den benannten Regelungen haben und entsprechend handeln.

Dem Träger wird darüber hinaus empfohlen, in eigener Verantwortung, weitergehende Regelungen zum Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Hierzu können insbesondere ein verbindliches Selbstverständnis zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen, transparente Beschwerdeverfahren sowie und Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen gehören.

7. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen keine.

Ergänzungen und Abänderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

8. In- und Außerkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, insofern abgeschlossen, außer Kraft.

Die Vereinbarung erlischt, wenn der Träger keine Förderung/Finanzierung für sein Kleinstprojekt/Maßnahme durch das Jugendamt des Landkreises Zwickau mehr erhält.

Werdau,
.....

Ort, Datum

.....
Bretschneider
Dezernentin

.....
Ort, Datum

.....
Nachname
Geschäftsführung

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes
- Anlage 3: Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Anlage 4: Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste
- Anlage 5: Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII

Anlage 1:

Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es Formulare und Vordrucke, die für die Arbeit in Kinderschutzfällen genutzt werden können:

URL	Beschreibung
www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl <u>Rubrik:</u> Fachkräfte-Formulare	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei Kinderschutzfällen zum Download - Einsatz und Hinweise für die Kinderschutzarbeit im Formularwegweiser
www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Digitales Kinderschutzverfahren zur Einschätzung und zum Handeln bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung - Möglichkeit zum Herunterladen, Speichern und Ausdrucken des Ampelbogens/weiterer Dokumente - Möglichkeit zum Versand einer Mitteilung an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung

Tabelle 1: Formulare und Vordrucke bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

Anlage 2:

Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

Träger der freien Jugendhilfe in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe greifen auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Landkreises zurück.

Träger	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Landkreis Zwickau Jugendamt	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Jens Voigtländer	0375 4402-23270 kinderwohl@landkreis-zwickau.de
Sachgebiet Prävention Koordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl		Denise Schmeißer	0375 4402-23271 kinderwohl@landkreis-zwickau.de
		Katja Ahlers	0375 4402-23272 kinderwohl@landkreis-zwickau.de

Tabelle 1: Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

Anlage 3:

Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in Einrichtungen/Diensten/Maßnahmen/Kleinstprojekten sind folgende insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen:

Zuständigkeitsgebiet	Träger/Einrichtung	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Kirchberg, Langenbernsdorf, Lichtentanne, Hirschfeld, Langenweißbach, Mülsen, Neukirchen, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Zwickau	Wildwasser Zwickauer Land e. V.	Casparistraße 5 08056 Zwickau	Julia Nagler	0375 447915-51 nagler_julia@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
			Petra Hoffmann	0375 447915-51 hoffmann_petra@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Meerane, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg	AWO Kreisverband Zwickau e. V.	Otto-Schimmel-Straße 17 08371 Glauchau	Heiko Gelbhaar	03763 2222 gelbhaar@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de
	Erziehungs- und Familienberatungsstelle		Elke Zurek	03763 2222 zurek@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de

Tabelle 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Anlage 4:

Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste

Gemäß der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl haben nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste eine Meldepflicht, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen in Einrichtungen oder Diensten das Wohl von Kindern/Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden.

Nachstehende Hinweise sollen sicherstellen, dass Gefährdungssituationen in Einrichtungen/Diensten möglichst frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

1. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind konkrete und akute Ereignisse oder über einen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen/Diensten auswirken können.

1.1 Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse

Ereignisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kindern und Jugendlichen:

- Aufsichtspflichtverletzungen,
- verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten,
- sexuelle Gewalt,
- Vernachlässigung,
- schwere Unfälle mit Personenschäden,
- unzulässige/herabwürdigende Erziehungs- und Strafmaßnahmen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit in einer Sekte oder extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit,
- Unterlassung zum Tätigwerden des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen,
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung,
- sexuelle Gewalt,
- gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen,
- besonders schwere Unfälle von Kindern.

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- (begründeter Verdacht auf) Straftaten sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mögliche fehlende persönliche Eignung hinweisen,
- Eintragungen im Führungszeugnis.

Katastrophenähnliche Ereignisse:

- Ereignisse mit ungewöhnlichem Ausmaß, die Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (z. B. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser).

Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden:

- einrichtungsbezogene Feststellungen des Gesundheitsamtes, der Bauaufsichtsaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzbehörde.

1.2 Kindeswohlbeeinträchtigende Entwicklungen aufgrund struktureller und personeller Rahmenbedingungen

Ereignisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

- wirtschaftlichen Probleme/Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen für den Betrieb,
- erhebliche personelle Ausfälle,
- gravierende/wiederholte Beschwerden über die Einrichtung/ den Dienst,
- Insolvenz, Auflösung von Geschäftsleitungen ohne gesicherte Nachbesetzung.

2. Meldehinweise und weiteres Vorgehen

Die Meldung erfolgt durch den Träger unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage), insofern die Prüfung meldepflichtige Ereignisse/Entwicklungen ergeben hat.

Die Verantwortung zur Einschätzung meldepflichtiger Ereignisse/Entwicklungen obliegt dem Träger.

Eine Meldung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail oder Post nachzureichen.

Mitzuteilen sind:

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt (ggf. Zeugen)?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert (Institutionen, Sorgeberechtigte)?
- Weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Die Meldung ergeht an:

Arbeitsfeld	Träger	Telefon/E-Mail
§§ 11, 13, 13a, 14, 16 SGB VIII Kleinstprojekte/Maßnahmen	Jugendamt Sachgebiet Prävention Königswalder Straße 18 08412 Werdau	0375 4402-23110 praevention@landkreis-zwickau.de

Tabelle 1: Meldekontakte für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste

Die zuständige Stelle im Jugendamt bestätigt den Eingang der Meldung. Sie ist die Grundlage für die Bewertung des gemeldeten Sachverhaltes und dient der Beratung mit dem Träger zur Abwendung der institutionellen Kindeswohlgefährdung.

ENTWURF

Anlage 5:

Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema zur Anwendung von § 72a Absatz 4 SGB VIII zeigt auf, ob beim Einsatz von neben-/ehrenamtlich tätigen Personen eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist:

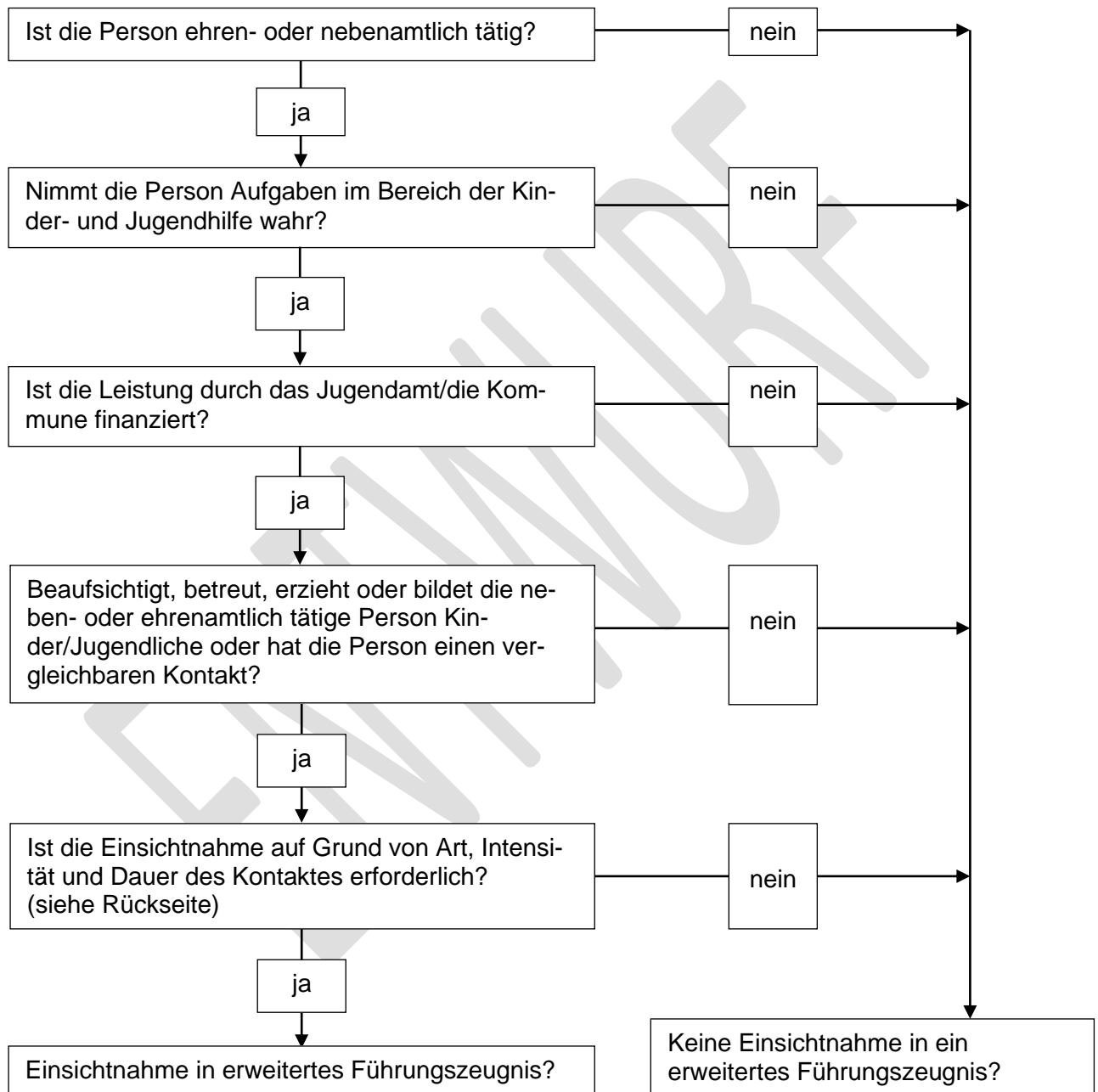


Abbildung 1: Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen

Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von neben-/ehrenamtlichen Tätigkeiten kann mit nachstehenden Kriterien zu Art, Intensität und Dauer des Kontaktes erfolgen:

niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Art des Kontaktes	Missbrauch durch besonderes Vertrauensverhältnisses möglich
keinerlei Macht- und Hierarchieverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen		Macht- und Hierarchieverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen
geringe Altersdifferenz zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen		signifikante Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen
höheres Alter, keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis von Kindern/Jugendlichen zum Ehrenamtlichen		junges Alter von Kindern/Jugendlichen, Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und besonderes Abhängigkeitsverhältnis
niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
Wahrnehmung der Tätigkeit immer gemeinsam mit anderen Ehren- und/oder Hauptamtlichen	Intensität	Wahrnehmung der Tätigkeit allein (z. B. einzelner Gruppen-/Übungsleiter)
Tätigkeit des Ehrenamtlichen in Gruppen		einzelne Tätigkeit mit Kind/Jugendlichen (z. B. Einzelbetreuung)
sozial offenen Kontexte, Räumlichkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit für viele zugänglich und von außen einsehbar, Gruppe wird von einem wechselnden Personenkreis besucht		geschlossene Kontext, Räumlichkeiten vor öffentlichen Einblicken geschützt und in abgeschlossenen Bereichen (z. B. Übungsraum)
geringer Grad an Intimität in Tätigkeit, wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen		hoher Grad an Intimität, wirkt in die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen (z. B. Aufsicht beim Duschen, Unterstützung beim An-/Umkleiden, persönliche Beratung)
niedriges Gefährdungspotential		hohes Gefährdungspotential
Tätigkeit einmalig, punktuell oder nur gelegentlich	Dauer	gewisse Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Zelt-/Ferienlager, Rüstzeiten, über Tag und Nacht)
		regelmäßig über einen längeren Zeitraum
		innerhalb einer gewissen Zeitspanne häufige ehrenamtliche Tätigkeit

Tabelle 1: Einschätzung des Gefährdungspotential durch neben-/ehrenamtliche Tätigkeit